

AZ: 1640/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Erstattung von Kosten für den Messstellenbetrieb einer modernen Messeinrichtung.

Die Beschwerdeführerin schloss im Oktober 2019 einen Stromliefervertrag mit der Beschwerdegegnerin für den Belieferungszeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020. In den Vertrag wurden die Preis- und Lieferbedingungen (PLB) der Beschwerdegegnerin einbezogen. Mit Schreiben vom 01.03.2020 übersandte der Netzbetreiber einen Messstellenvertrag für die an der Lieferstelle verbauete moderne Messeinrichtung an die Beschwerdeführerin, den die Beschwerdeführerin nicht unterzeichnete. Die Rechnung des Netzbetreibers für den Lieferzeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 in Höhe von 19,75 EUR bezahlte die Beschwerdeführerin. Im weiteren Verlauf verlangte die Beschwerdeführerin erfolglos die Erstattung des vorgenannten Betrags von der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, nach Ziffer 4.1 a) der PLB seien die Kosten des Messstellenbetriebs in den Preisen der Beschwerdegegnerin enthalten und daher auch von ihr zu erstatten.

Die Beschwerdeführerin begehrt die Erstattung der Kosten des Messstellenbetriebs durch die Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Erstattung an die Beschwerdeführerin ab.

Sie habe gegenüber der Beschwerdeführerin keine Kosten des Messstellenbetriebs abgerechnet. Eine zusätzliche Erstattung käme daher auch nach den PLB nicht in Betracht.

Der Netzbetreiber trägt ergänzend vor, dass es mit der Beschwerdegegnerin kein gültiges Vertragsverhältnis über die Abrechnung des Messstellenbetriebs von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen gebe. Nach § 9 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) komme in solchen Fällen ein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnutzer durch die Entnahme von Strom zustande, auch wenn dieser den Messstellenvertrag nicht unterzeichne. Sie habe gegenüber der Beschwerdegegnerin daher auch keine Kosten des Messstellenbetriebs abgerechnet, sondern nur gegenüber der Beschwerdeführerin.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdeführerin hat einen Anspruch gegen die Beschwerdegegnerin auf Erstattung der Kosten des Messstellenbetriebs.

Zwar ist dem Netzbetreiber zuzustimmen, dass bei Nichtübernahme der Kosten des Messstellenbetriebs durch den Lieferanten nach § 9 Abs. 3 MsbG immer ein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnutzer durch tatsächliche Entnahme von Strom zustande kommt. Die Beschwerdeführerin war daher verpflichtet, die Abrechnung des Netzbetreibers in Höhe von 19,75 EUR auszugleichen. Die maximalen Kosten für den Betrieb einer modernen Messeinrichtung sind dabei durch den Gesetzgeber auf 20,00 EUR (brutto)/Jahr begrenzt worden (§ 32 MsbG).

Allerdings ergibt sich nach hiesiger Überzeugung vorliegend aus den PLB eine Kostenerstattungspflicht der Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin. Laut Ziffer 4.1 a) der PLB sind die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb in den Preisen der Beschwerdegegnerin enthalten. Zusätzlich wird in Ziffer 5.3. der PLB geregelt, dass im Falle des Messstellenbetriebs und/oder der Messdienstleistung durch Dritte, eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgelts (des örtlichen Verteilnetzbetreibers) für die erforderliche Messaufgabe erfolgt. Das kann nur so verstanden werden, dass die Beschwerdegegnerin die Kosten des Messstellenbetriebs jedenfalls in Höhe der Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers gegenüber dem Endverbraucher übernimmt bzw. dass diese Kosten ausdrücklich Bestandteil der Preise der Beschwerdegegnerin sind. Die Beschwerdegegnerin kann sich nicht einfach darauf zurückziehen, dass der Netzbetreiber ihr gegenüber keine Kosten des Messstellenbetriebs in Rechnung gestellt habe und diese daher auch nicht gegenüber den Endverbrauchern berechnet würden. Zwar ist es Lieferanten nicht gesetzlich untersagt, die Übernahme von Kosten des Messstellenbetriebs im Falle des Vorhandenseins moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme gegenüber dem Endverbraucher vertraglich auszuschließen. Nur muss darauf bei Vertragsschluss explizit hingewiesen oder eine eindeutige vertragliche Bestimmung in den Vertrag aufgenommen worden sein. Daran fehlt es hier.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin erstattet der Beschwerdeführerin die Kosten des Messstellenbetriebs für den Lieferzeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 in Höhe von 19,75 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 29. Juni 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann